(Abg. **Singer.**)

(A) krankenkassen an, daß man dort die verschiedenen Gewerbegruppen placieren könnte, also Dienstboten, Hausgewerbetreibende mit ihren Beschäftigten, Friedhofsbetriebe und wohl noch einige mehr. Sie sind im § 235 genauer aufgeführt. Ich meine, wenn aber dann der § 237 schon wieder sagt, man müsse diese Gruppen den Ortskrankenkassen anschließen, wo Landkrankenkassen nicht bestehen, so sollte man dies als Vorzug einer Landkrankenkasse nicht ins Feld führen.

§ 420. Dazu hat der Herr Ministerialdirektor ausgeführt, daß auch Minderleistungen bei anderen Krankenkassen zugelassen seien. Aber ich finde in der Reichsversicherungsordnung, die mir vorliegt, geradezu die Paragraphen von 417 ab ausdrücklich mit „Landwirtschaft" überschrieben und muß natürlich annehmen, daß sich diese Paragraphen ausschließlich mit den Landkrankenkassen beschäftigen.

Meine Herren! Dann will uns auch nicht konvenieren, daß man beispielsweise die Möglichkeit offenläßt, den Empfänger einer kleinen Rente von einem Krankengelde überhaupt auszuschließen. Das ist doch eine Härte, die nicht nach jedermanns Geschmack ist. Das sind unverkennbar Züge geringer Leistungen. Wir glauben, daß bei der dichten Bevölkerung Sachsens und bei dem (B) Umstande, daß wir Ort an Ort wohnen und Krankenkasse an Krankenkasse haben, die Gründung von Landkrankenkassen leicht unterbleiben könnte und daß sich auch die Herren Landwirte zu ihrem eigenen Vorteil an die allgemeinen Ortskrankenkassen anschließen könnten. Sie sparen doch die Kosten für die Verwaltung und können dafür schon den kleinen Beitrag rechnen, den sie am Ende mehr bezahlen müssen.

Man sagt auch, die Landkrankenkassen seien weniger riskant, weil die Gesundheitsverhältnisse in der Landwirtschaft besser seien. Zugegeben. Aber wenn Sie Landkrankenkassen gründen, dann sind Sie gezwungen, auch die anderen Gewerbezweige mit aufzunehmen, z. B. Hausgewerbe, und diese werden den kleinen Vorsprung bald wieder wettmachen, so daß ich nur erklären kann: wir erblicken für die Landwirtschaft nur Vorteile darin, wenn sie sich den allgemeinen Ortskrankenkassen anschließt.

Ich wiederhole, daß ich die angeführten Gründe des Herrn Begründers des Antrags beachtlich finde. Gleichwohl tragen wir ein leises Bedenken, in ein Gesetz eine Bresche zu legen, das noch gar nicht in Kraft getreten ist und dessen Wirkung wir noch nicht kennen. Vielleicht wäre es später Zeit, die Gründung von Landkrankenkassen zu untersagen. Aber, wie gesagt, uns soll alles das nicht abhalten, die Gründe, die hier angeführt worden sind, genau zu untersuchen. Wenn auch von manchem meiner Freunde (C) ein leiser parteipolitischer Beigeschmack darin gefunden wird, so soll auch das uns nicht daran hindern. Und wenn der Antrag vielleicht von der Regierung nicht im vollen Umfange akzeptiert wird, so glaube ich doch sicher, das Gute kommt aus der Verhandlung von heute heraus, daß die Regierung die Lehre daraus zieht, nicht alle Satzungen, die Minderleistungen zulassen, gutzuheißen und zu genehmigen.

(Sehr richtig!)

Ich habe einen schriftlichen Antrag auf Überweisung der Sache an die Rechenschaftsdeputation eingebracht. Ich bestätige diesen Antrag und glaube, daß bei den Verhandlungen in der Deputation alles geklärt werden kann. Dort sitzen, wie Sie wissen, von der konservativen Seite vier Herren aus der Landwirtschaft, die sich mit uns eingehend mit der Sache beschäftigen werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Schade.

Abg. **Schade:** Meine sehr geehrten Herren! Zugleich im Namen meiner politischen Freunde habe ich zu er- (D) klären, daß wir dem Antrage ablehnend gegenüberstehen, und ich habe noch dieselbe Überzeugung trotz des eifrigen Zuredens des Herrn Vizepräsidenten Fräßdorf. Um so freudiger kann ich meine Zustimmung aussprechen zu den Erklärungen vom Regierungstische.

(Zuruf links: Das glauben wir!)

Es liegt in der Tat kein Grund vor, das Zustandekommen von Landkrankenkassen zu verhindern, denn die Annahme des Antrages bedeutet nichts weniger als ein Verbot der Landkrankenkassen. Jetzt haben wir auf dem Lande die Gemeindekrankenkasse. Deren Bezirke decken sich im allgemeinen mit den Amtsgerichtsbezirken, und diese sind so groß, daß die Gemeindekrankenkassen viele Mitglieder haben. Es werden also, auch wenn eine Teilung in zwei verschiedene Kassen stattfindet, für beide genug Mitglieder dasein. Ich will als Beispiel die Gemeindekassenversicherung im Amtsbezirke Döbeln anführen, die 4600 Mitglieder hat. Bei einer Teilung in Land- und Ortskrankenkasse wird die Landkrankenkasse 3200, die Ortskrankenkasse 1400 Mitglieder haben; also beide haben reichlich viel Mitglieder. Die Mindestzahl, die in der Reichsversicherungsordnung für eine Kasse festgesetzt worden ist, beträgt 250 Mitglieder, also beide Kassen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden